

Merkblatt

zur Mitgliedschaft beim FC Nuhnetal 2004 e.V.

Herzlich Willkommen beim FCN!

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über einige Dinge rund um Ihre Mitgliedschaft informieren, die erfahrungsgemäß für unsere Mitglieder wichtig sind.

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt durch die Anerkennung seitens des geschäftsführenden Vorstandes. In der Regel ist das auf dem Beitritts-Formular angegeben Datum das Eintrittsdatum.

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einmal im Jahr einen Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen oder Kursgebühren erhoben werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Januar durch das Lastschriftverfahren eingezogen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, *kann* eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus erhoben.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Der Verein ist berechtigt evt. Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Der "Familienbeitrag" wird auf Wunsch eines Mitgliedes eingerichtet. Der Beitrag für Familien mit Kindern ist gemäß oben stehender Tabelle ermäßigt. Mitglieder ab 18 Jahre gelten dabei grundsätzlich als Einzelmitglied.

Ausgenommen hiervon sind Ehepartner. In eheähnlicher Gemeinschaft Lebende gelten als Familienmitglieder.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Beziehern von SGB II -Leistungen oder z.B. Wohngeld-leistungen die Möglichkeit besteht, die Mitgliedsbeiträge über das Bildungs- und Teilhabegesetz erstattet zu bekommen. Auskunft erteilt die Stadtverwaltung.

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge (Stand 01.01.2013)

Nr.	Stufe	Beitrag
1	bis einschließlich 5 Jahre	0,00 €
2	6 bis 10 Jahre	12,00 €
3	11 bis 14 Jahre	18,00 €
4	15 bis 17 Jahre	24,00 €
5	Erwachsene ab 18 Jahre	30,00 €
6	Rentner ab 65 Jahre / ermäßigter Beitrag	18,00 €
7	Familienbeitrag	50,00 €
8	Beitragsfrei aus besonderem Grund	0,00 €

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Darüber hinaus können folgende Tatbestände zum Ausschluss aus dem Verein führen:

- Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- Wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.